



Statuten des Vereins

Multiple Sklerose Gesellschaft Wien

Vereinigung zur Unterstützung der MS-Betroffenen, sowie der Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Multiple Sklerose Gesellschaft Wien, Vereinigung zur Unterstützung der MS-Betroffenen, sowie der Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose“. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung der Multiple Sklerose-Betroffenen und deren Angehörigen in Wien sowie die Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Wahrnehmung der mildtätigen Vereinsaufgaben erfolgt gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Veranstaltungen, die zum Ziel haben das Verständnis über Multiple Sklerose zu vertiefen, aktuelle Behandlungsmethoden bekannt zu machen und den Umgang mit dieser Krankheit zu erleichtern
 - b) Zusammenkünfte zur Förderung des Gedankenaustausches und von Kontakten von MS-Betroffenen und deren Angehörigen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art in Wort und Schrift wie Vorträge, Workshops, Zusammenkünfte sowie sonstige Veranstaltungen, welche geeignet sind das aktuelle Wissen über die Multiple Sklerose und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu verbreiten
 - d) die Abhaltung von Kongressen, Symposien und Workshops, die Teilnahme an solchen Veranstaltungen
 - e) die Kontaktaufnahme mit Organisationen, welche auf dem Gebiet der Betreuung von MS-Betroffenen sowie der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose tätig sind und den Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Unterstützung fördern
 - f) Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift, anderer Publikationen sowie Einrichtung und Betrieb einer Website, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Multiplen Sklerose und das Vereinsgeschehen behandeln

- g) Bildung und Förderung von Patientenclubs und Selbsthilfegruppen; die Einrichtung und Betreuung von Turn- und Therapiegruppen (auch gegen allfällige Kostenbeteiligung der Teilnehmer)
 - h) Krankheitsbezogene Beratung und Unterstützung von MS-Betroffenen und Angehörigen in Sozialfragen, bei juristischen Problemen, durch psychosoziale Beratung, Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten, finanziellen Anträgen, und weiteren krankheitsbedingten Problemen. Zurverfügungstellung von Psychotherapie.
 - i) die Förderung der Erforschung der Ursachen der Erkrankung Multiple Sklerose sowie neuer Erkenntnisse in der therapeutischen Behandlung durch wissenschaftliche Projekte in Zusammenarbeit mit der Multiple Sklerose Forschungsgesellschaft Wien
 - j) Administrative Tätigkeiten, die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Projekten u. ä. für andere Organisationen, die ebenfalls im Bereich der Multiplen Sklerose tätig sind und einen ähnlichen Vereinszweck aufweisen.
 - k) Finanzielle Hilfe für in Not geratene MS-Betroffene.
 - l) Führung eines Beratungszentrums für MS-Betroffene und deren Angehörige.
 - m) Sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks zweckmäßige oder notwendige Tätigkeiten entsprechend der Bestimmungen lit. a) bis lit. l).
 - n) Die Gründung und Beteiligung an Unternehmen (z.B. in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ausschließlich gemeinnützige im Wesentlichen mildtätige Zwecke verfolgen und deren Unterstützung, sofern derartige Unternehmen den vom Verein unter lit h) und lit i) angeführten mildtätigen Tätigkeiten dient. (sowie die finanzielle, personelle und/oder organisatorische Unterstützung von Einrichtungen oder Gesellschaften (z.B. in der Rechtsform einer GmbH), die vom Verein zur Durchführung der unter lit. h) und lit. l) angeführten Tätigkeiten errichtet werden.)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen aller Art, wie Vereinsfeste, Benefizveranstaltungen, Flohmärkte, Punsch- oder Glühweinstände, Bälle, Kränzchen, Heurigenschank, Vergnügungs- oder Sportveranstaltungen, Fundraising Events, Forschungs- und Förderprojekte
 - c) Freiwillige Spenden (inklusive Sach- und Zeitspenden) und Sammlungen
 - d) Geschenke, Erbschaften, Vermächtnisse, Widmungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen
 - e) Zuschüsse durch Gebietskörperschaften und Krankenkassen
 - f) Kostenersatz durch Leistungsempfänger
 - g) Sponsor Einnahmen
 - h) Druckkostenbeiträge und Werbeeinnahmen, Herausgabe von Vereinsmedien
 - i) Subventionen und Förderungen
 - j) Erträgnisse des vereinseigenen Vermögens, wie Zinserträge, Erträge aus Wertpapier- und sonstiger Kapitalveranlagung
 - k) Sonstige Einkünfte

Es ist die Aufgabe der Multiple Sklerose Gesellschaft Wien, neue Quellen zur Aufbringung der Mittel, insbesondere durch Ausbau der Werbung für die MS Gesellschaft Wien, durch Aktionen und Veranstaltungen wie zum Beispiel Sammlungen, Lotterien, Tombolas, Ausstellungen, Lesungen, Akademien, gesellige Unterhaltungen, sowie durch sonstige Unternehmungen für Wohlfahrtszwecke, zu erschließen.

- (3) Der Verein unterwirft sich den für das Spendengütesiegel aufgestellten Regeln hinsichtlich Werbung, Spendensammlung und Verwaltungsaufwand. Die Letztverantwortung für Lauterkeit in der Werbung und Spendensammlung wird nicht an Dritte übertragen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinne noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Davon ausgenommen sind die in § 3 Abs. (2) lit. k) und n) angeführten Zuwendungen sowie Gehälter von Angestellten.
- (3) Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die zwar keinen Mitgliedsbeitrag leisten, aber am Verein und seiner Tätigkeit interessiert sind.
- (4) Fördernde Mitglieder können jene physischen und juristischen Personen sein, die die Vereinszwecke auch durch geldwerte Leistungen zu fördern beabsichtigen. Die Fördermitgliedschaft gilt für ein Jahr und ist nach Ablauf von 12 Monaten ab Abschluss der Mitgliedschaft jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar. Wird ein Fördermitgliedsbeitrag über ein Jahr hinaus im Voraus bezahlt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung vorausbezahlten Anteiles. Auf dieses Rücktrittsrecht und auf den Anspruch auf Rückerstattung des vorausbezahlten Anteils sind die Fördermitglieder ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, welcher ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern kann.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod bei physischen Personen, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) den freiwilligen Austritt
 - c) die Streichung
 - d) den Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt mit sofortiger Wirkung ein. Eine aliquote Rückerstattung der bezahlten Beiträge wird dabei ausgeschlossen. Für den Zeitpunkt des Austritts ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den rückständigen Betrag einzufordern.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, ausgenommen § 7 Abs. (3)
 - c) wegen eines Verhaltens nach § 21 letzter Absatz

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder andere Zuwendungen, noch auf das bewegliche oder unbewegliche Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge wird von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Festlegung von Beiträgen kann in einer Beitragsordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder das Mitglied vorübergehend von der Zahlung ganz zu befreien.
- (3) Die Anpassung von laufenden Beiträgen in einer den allgemeinen Verbraucherpreisindex nicht übersteigenden Art und Weise kann durch den Vorstand erfolgen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten in der geltenden Fassung zu verlangen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern derartige Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins zu wahren, dieselben zu fördern und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (2) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen vier Wochen zu erfolgen,
 - a) wenn dies die Führung der Geschäfte erfordert, worüber der Vorstand beschließt,
 - b) über Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - g) über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder an den Vorstand,
 - h) über Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. (5) zweiter Satz VereinsG),
 - i) über Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder durch Bekanntgabe in einer Vereinszeitung einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal zwei Stimmrechten auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Viertelstunde auf jeden Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassaberichts, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Erteilung der Entlastung
 - b) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, welche über die Beauftragung von Prüfungstätigkeiten hinausgehen
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins; eine solche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 12 Abs.3) enthalten war.
 - g) Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber einem Organwalter
 - j) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern müssen längstens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingelangt sein.
- (2) Lehnt die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ab oder wird diese mit der Bestellung nicht befasst, kann ein Zehntel aller Mitglieder für den Verein einen Sondervertreter bestellen.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 20 Mitgliedern: und zwar einem Präsidenten, ein bis drei Stellvertretern, und weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (2) Der Geschäftsführer hat Sitz, nicht jedoch Stimmrecht, im Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, mit Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, dies jedoch nur bis zur Höchstzahl von insgesamt maximal 20 Vorstandsmitgliedern.

- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (7) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, es reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Auskunftspflicht und Vorlage von Unterlagen auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Kassiertätigkeit
- f) Berichte über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins sowie des geprüften Rechnungsabschlusses gegenüber den Vereinsmitgliedern
- g) Vorbereitung und Einberufung sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung laut den vorliegenden Statuten
- h) Entscheidungen über das Budget
- i) Angelegenheiten betreffend das Dienstverhältnis des Geschäftsführers
- k) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- l) Die Entscheidung in Angelegenheiten von Einrichtungen, die der Verein gemäß § 3 Abs. (2) lit. n) errichtet hat, insbesondere die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten.

§ 16 Der Präsident

- (1) Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen (Einzelvertretung)
- (2) Der Präsident bestimmt aus dem Kreis der Vorstandmitglieder seine Stellvertreter.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

§ 17 Präsidium

- (1) Der Präsident kann aus dem Vorstand mindestens drei, aber nicht mehr als sechs weitere Personen vorschlagen, welche nach Bestätigung durch den Vorstand gemeinsam mit dem Präsidenten das Präsidium bilden.
- (2) In Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann das Präsidium vom Präsidenten zu gemeinsamen Beratungen einberufen oder zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Als Mindestanzahl gelten drei Präsidiumsmitglieder.

§ 18 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes, auf die Dauer seines unbefristeten Dienstvertrages. Er vertritt den Verein kraft seines Amtes alleine (Einzelvertretung). Seine weiteren Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung festgelegt, er ist verpflichtet, die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.

§19 Die Geschäftsordnung

Der Vorstand hat zwingend eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese müssen unabhängig und unbefangen sein, sie dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben. Ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so obliegt diese dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Statt der Rechnungsprüfer kann der Verein auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen, der/die die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 21 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 599 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Vereinsmitglied zum Obmann.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EstG verwendet werden.